

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung HuF Presse	2
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2 Beschluss der Hebesatzsatzung 2023	
Vorlage FB I/4548/2022	5
TOP Ö 3 18. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren	
Vorlage FB I/4549/2022	7
Anlage 1 Gebührenbedarfsberechnung 2023 FB-I FB I/4549/2022	11
Anlage 2 Kostenzusammenstellung 2023 FB-I FB I/4549/2022	12
TOP Ö 4 27. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.06.1993	
Vorlage FB I/4550/2022	13
Anlage 1 Gebührenbedarfsberechnung Friedhof 2023 FB-I FB I/4550/2022	18
Anlage 2 Kostenzusammenstellung Friedhof FB I/4550/2022	19
Anlage 3 Nachtrag Gebührensatzung Friedhof FB I/4550/2022	20
TOP Ö 5 Information über Gespräche mit dem Wupperverband zur Übertragung der Pflicht zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers	
Vorlage FB III/4540/2022	23



Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** am Dienstag, dem 08.11.2022, um 17:00 Uhr ein.

Die Sitzung findet im Heimatmuseum, Auf'm Schloß 1 statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Beschluss der Hebesatzsatzung 2023 **FB I/4548/2022**
- 3 18. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 28.11.2007 **FB I/4549/2022**
- 4 27. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.06.1993 **FB I/4550/2022**
- 5 Information über Gespräche mit dem Wupperverband zur Übertragung der Pflicht zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers **FB III/4540/2022**
- 6 Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Sparkassenfusion / Aufnahme der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen durch die Kreissparkasse Köln **FB I/4555/2022**
- 2 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Oberbergischen Kreis und der Schloss-Stadt Hückeswagen **FB I/4556/2022**
- 3 Übernahme einer Bürgschaft (Ausfallbürgschaft) in Höhe von maximal 3 Mio. Euro zu Gunsten der HEG Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG zur Sicherstellung einer Kreditaufnahme **FB I/4544/2022**

- | | | |
|---|--|-------------------------|
| 4 | Übernahme eines Omnibusbetriebes durch die OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH | RB/4520/2022 |
| 5 | Vergabe von Winterdienstleistungen | FB III/4552/2022 |
| 6 | Mitteilungen und Anfragen | |

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister Dietmar Persian

Mitgliederliste

des Haupt- und Finanzausschusses zur Sitzung am 08.11.2022
um 17:00 Uhr im Heimatmuseum, Auf'm Schloß 1.

Vorsitzender

Persian, Dietmar, Bürgermeister

Mitglieder

Alsdorf, Nicklas	B90/GRÜNE
Becker, Jürgen	SPD
Fink, Heike	SPD
Mallwitz, Stefan	SPD
Moritz, Frank	CDU
Mühlinghaus, Heike	B 90/GRÜNE
Päper, Cornelia	CDU
Rüter, Manfred	CDU
Sabelek, Egbert	B 90/GRÜNE
Thiel, Brigitte	FaB
Ullrich, Pascal	CDU
von der Neyen, Marc	CDU
von Polheim, Jörg	FDP
Wedekind, Felix	FaB

Beratende Mitglieder

Lietza, Markus	AfD
----------------	-----

von der Verwaltung

Bever, Isabel
Kemper, Torsten
Klewinghaus, Dieter
Schröder, Andreas
Stehl, Alexander



Vorlage

Datum: 20.10.2022
Vorlage FB I/4548/2022

TOP	Betreff Beschluss der Hebesatzsatzung 2023
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt die Hebesatzsatzung für das Jahr 2023 in folgender Fassung:	
Hebesatz-Satzung der Schloss - Stadt Hückeswagen vom XX.XX.2022	
Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Schloss-Stadt in seiner Sitzung am 22.11.2022 folgende Hebesatzsatzung beschlossen	
§ 1	
Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2023 werden in der Schloss - Stadt Hückeswagen wie folgt festgesetzt:	
1. Grundsteuer	
1.1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)	730 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	470 v.H.
§ 2	
Diese Hebesatz-Satzung erlangt Gültigkeit mit Wirkung vom 01. Januar 2023.	

--

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	08.11.2022	öffentlich
Rat	22.11.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Auf der Grundlage des Haushaltssicherungskonzeptes sind die oben genannten Hebesätze für das Haushaltsjahr 2023 festzusetzen.

Da zum Zeitpunkt der Jahresveranlagung der Grundbesitzabgaben und der Gewerbesteuer der Haushalt noch nicht beschlossen ist, wird eine Hebesatzsatzung als Rechtsgrundlage für die Steuererhebung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Natalie Getta



Vorlage

Datum: 20.10.2022
 Vorlage FB I/4549/2022

TOP	Betreff 18. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 28.11.2007
<p>Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt den nachfolgenden 18. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung):</p> <p style="text-align: center;"><i>Artikel 1</i> § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</p> <p>Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>(6) Die Straßenreinigung der Fahrbahn erfolgt 14-täglich einmal. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) für die Straßenreinigung 0,91 EUR/m, b) für die Winterwartung 1,66 EUR/m.</p> <p style="text-align: center;"><i>Artikel 2</i> Inkrafttreten</p> <p>Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2023 in Kraft.</p>	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	08.11.2022	öffentlich
Rat	22.11.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Gebührengegenüberstellung

	2022	2023
• Straßenreinigung (Kehrdienst)	0,88 €/m	0,91 €/m
• Winterwartung (Winterdienst)	1,70 €/m	1,66 €/m

Gebührenbedarfsberechnung

Die Reinigungsgebühr unterteilt sich in eine Gebühr für die Straßenreinigung (Kehrdienst) und für die Winterwartung (Winterdienst). Maßstab für beide Gebühren sind die Seiten eines Grundstücks in Meter (Frontlänge = Veranlagungsmeter) entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (§ 6 Absatz 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

Die Aufwendungen der Straßenreinigung (Kehrdienst) bzw. der Winterwartung (Winterdienst) (siehe Anlagen 1 und 2) werden durch die Summe der Veranlagungsmeter dividiert.

Bei der Kalkulation der Gebühren ist § 6 Abs. 2 KAG zu beachten, wonach Gebührenüberschüsse bzw. –fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren auszugleichen sind. Der **Gebührenausgleichsbestand** für die Straßenreinigung weist zum **01.01.2022** folgenden Bestand aus:

Straßenreinigung (Kehrdienst)	Fehlbetrag in Höhe von rd.	-1.117 €
Winterwartung (Winterdienst)	Bestand in Höhe von rd.	253.477 €

Nach der **Hochrechnung** für **2022** unter Berücksichtigung des Fehlbetragsabbaus von **500 €** schließt die **Straßenreinigung (Kehrdienst)** mit einem Fehlbetrag von **1.139 €** ab.

Für die **Hochrechnung 2022** im Winterdienst wird vorsichtig von einem mittelmäßigen Winter ausgegangen, um bei einem tatsächlichen Wintereinbruch nicht zu niedrige Kosten angesetzt zu haben. Die Kosten wurden anhand der gewonnenen Erkenntnisse hochgerechnet. Es zeichnet sich ab, dass insbesondere die variablen Kosten des Bauhofes durch die zu Beginn des Jahres längere Frostperiode etwas höher ausfallen werden als im Vorjahr. Dies allerdings wurde bei der vorsichtigen Kalkulation für 2022 auch berücksichtigt und somit geplant. Im prognostizierten Ergebnis ergibt sich unter Berücksichtigung des geplanten Überschussabbaus in Höhe von **76.423 €** noch ein Überschuss von rd. **110.871 €**.

Der **Gebührenausgleichsbestand** würde somit zum **31.12.2022** folgenden Bestand ausweisen:

Straßenreinigung (Kehrdienst)	Fehlbetrag in Höhe von rd.	1.756 €
Winterwartung (Winterdienst)	Bestand in Höhe von rd.	287.926 €

Der vorstehende Betrag der Straßenreinigung (Kehrdienst) ist gem. § 6 Abs. 2 KAG entsprechend unter Berücksichtigung seines Entstehungsjahres auszugleichen:

• Teilfehlbetragsabbau 2020 in 2023 rd.	500 €
• Teilüberschussabbau 2021 in 2023 rd.	- 150 €
• Restfehlbetragsabbau 2020 in 2024 rd.	568 €
• Restüberschussabbau 2021 in 2025 rd.	- 301 €
• Teilfehlbetragsabbau 2022 in 2025 rd.	738 €
• Restfehlbetragsabbau 2022 in 2026 rd.	400 €

Der ausgewiesene, aufgelaufene Überschuss der Winterwartung (Winterdienst) ist ebenfalls unter Berücksichtigung seines jeweiligen Entstehungsjahres im Rahmen der 4-Jahres-Regelung auszugleichen:

• Teilüberschussabbau 2020 in 2023 rd.	- 70.000 €
• Teilüberschussabbau 2021 in 2023 rd.	- 20.000 €
• Restüberschussabbau 2020 in 2024 rd.	- 51.190 €
• Teilüberschussabbau 2020 in 2024 rd.	- 20.000 €
• Restüberschussabbau 2021 in 2025 rd.	- 15.865 €
• Teilüberschussabbau 2022 in 2025 rd.	- 50.000 €
• Restüberschussabbau 2022 in 2026 rd.	- 60.871 €

Straßenreinigungsgebühren (Kehrdienstgebühren) 2023

Die kalkulierten Kosten für die Straßenreinigung (Kehrdienst) steigen gegenüber 2020 (Ende 2019 ist letztmalig und dann für das Gebührenjahr 2020 ff. kalkuliert worden) insgesamt um etwa 680 €. Somit steigt die Gebühr, auf **0,91 €/m** leicht an (siehe Anlage 1).

Winterwartungsgebühren (Winterdienstgebühren) 2023

Im Bereich der Winterwartung (Winterdienst) steigen die Kosten bei vorsichtiger Kalkulation auf der Basis des Jahres 2022 an.

Für das Jahr 2023 ergibt sich somit eine kostendeckende Gebühr in Höhe von 2,59 €/m. Begünstigend kommt aber eine Überschussabdeckung von rd. 90.000 € aus dem Gebührenhaushalt hinzu, die eine Gebührenminderung von 0,93 €/m bewirkt. Die für das Jahr 2023 zu erhebende **Winterwartungsgebühr (Winterdienstgebühr)** beträgt somit per Saldo **1,66 €/m** (siehe Anlage 1) und sinkt damit leicht gegenüber den Werten des Vorjahres.

Hochrechnung für 2024 und 2025

Die Hochrechnung ergibt die nachstehenden Gebühren für die Jahre 2024 und 2025:

	2024	2025
• Straßenreinigung (Kehrdienst)	0,91 €/m	0,91 €/m
• Winterwartung (Winterdienst)	1,68 €/m	1,94 €/m

Hinweis: Aufgrund der rechtlichen Möglichkeiten wurde in 2019 vorgesehen, die Gebühr nur noch alle 3 Jahre anzupassen. Um jedoch mögliche zukünftige Kostenänderungen besser verteilen zu können und Gebührensprünge möglichst zu vermeiden soll künftig wieder jährlich eine Kalkulation erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Sachverhalt

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Sebastian Müller

Anlagen:

Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung 2023 FB-I

Anlage 2: Kostenzusammenstellung 2023 FB-I

Gebührenbedarfsberechnung 2023

Kostenzusammenstellung (siehe Anlage 2)	EURO
Kehrdienst	35.850,00
Winterdienst	284.680,00
Veranlagungsmeter	m
Kehrdienst	35.734,00
Winterdienst	96.845,00

Gebührenberechnung			
	Kosten EURO	Veranlagungs- meter	EURO/m
Kehrdienst	35.850,00	35.734,00	1,00
hiervon 90 %			0,90
Winterdienst	284.680,00	96.845,00	2,94
hiervon 88,35 %			2,59

anteilige Anrechnung Überschuss / Fehlbetrag Vorjahren			
	Kosten EURO	Veranlagungs- meter	EURO/m
Kehrdienst	350,00	35.734,00	0,01
Winterdienst	-90.000,00	96.845,00	-0,93

Gebührenfestsetzung			EURO/m
Kehrdienst	bisher		0,88
	ermittelte Gebühr 2023		0,90
	Gebühr aus Überschussanrechnung		0,01
	Vorschlag der Verwaltung		0,91
Winterdienst	bisher		1,70
	ermittelte Gebühr 2023		2,59
	Gebühr aus Überschussanrechnung		-0,93
	Vorschlag der Verwaltung		1,66

Kontrollrechnung			
	EURO/m	m	EURO
Kehrdienst			
Vorschlag	0,91	35.734,00	32.517,94
Kosten	35.850,00	90,00%	32.265,00
Überschussanrechnung			350,00
Saldo	Fehlbedarf		-97,06
Winterdienst			
Vorschlag	1,66	96.845,00	160.762,70
Kosten	284.680,00	88,35%	251.514,78
Überschussabdeckung			-90.000,00
Saldo	Fehlbedarf		-752,08

Straßenreinigung2023

Kostenzusammenstellung

Konto	Bezeichnung	Ansatz EURO	Geb.Pflicht. Kehrdienst EURO	Geb.Pflicht. Winterdienst EURO	Sonstiger Winterdienst EURO	Sonstige Reinigung EURO
	Sachkosten					
523100	Unterhaltung Grundstücke, Gebäude	9.000,00	0,00	6.300,00	2.700,00	0,00
526900	Sonstige Vorräte	41.000,00	0,00	28.700,00	12.300,00	0,00
529100	Sonstige Sach- u. Dienstleistungen	126.500,00	20.280,00	43.750,00	56.250,00	6.220,00
542900	Andere sonstige Inanspr. Rechten, Dienstl.	6.000,00	2.360,00	0,00	0,00	3.640,00
	Bauhof	363.468,00	3.060,00	178.420,00	76.468,00	105.520,00
	Verwaltungskostenbeitrag	49.450,00	10.150,00	27.510,00	11.790,00	0,00
	insgesamt	595.418,00	35.850,00	284.680,00	159.508,00	115.380,00



Vorlage

Datum: 20.10.2022

Vorlage FB I/4550/2022

TOP	<p>Betreff 27. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.06.1993</p>
<p>Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt den 27. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen vom 14.06.1993 als Satzung.</p>	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	08.11.2022	öffentlich
Rat	22.11.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Unter Zugrundelegung der als Anlage 2 beigefügten Kosten ergeben sich die nach der Gebührenbedarfsberechnung (siehe Anlage 1) ermittelten Friedhofsgebühren für das Jahr 2023.

Die in der Anlage 2 dargestellten Kosten (ohne Bestattungskosten des Unternehmers) sind gegenüber 2020 um rd. 11.000 € gestiegen. Dies begründet sich im Wesentlichen durch gestiegene Abschreibungen aufgrund des Wegebbaus. Für die Kalkulation wurden die Mittelwerte der letzten drei Jahre zu Grunde gelegt.

Bei der Kalkulation der Gebühren ist § 6 Abs. 2 KAG zu beachten, wonach **Gebührenüberschüsse** innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren auszugleichen **sind** bzw. **–fehlbeträge** in diesem Zeitraum ausgeglichen werden **sollen**.

In dem Gebührenhaushalt Friedhof sind in den letzten Jahren Verluste in Höhe von rd. 55 TEUR entstanden. Dies liegt im Wesentlichen an dem Neubau der Friedhofswege, welche sich in der Abschreibung und auch bei der Verzinsung in den Folgejahren deutlich auswirken. Die Verluste der vergangenen Jahre sind bereits entstanden und nicht in der neuen Gebühr einkalkuliert. Somit werden diese Verluste nicht ausgeglichen und verbleiben im städtischen Haushalt.

Bei der vorliegenden Kalkulation sind folgende Punkte anzumerken:

- In den Jahren 2019 - 2021 wurden die ersten drei Abschnitte des Wegebaus auf dem Friedhof durchgeführt. Die Investitionen verursachen auch künftig steigende Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen und somit steigende Friedhofsgebühren.
- Mit der Umstellung der Kalkulation im Jahr 2019 für das Gebührenjahr 2020 fand eine Umverteilung der Kosten statt. Im Wesentlichen wurden die Begräbniskosten entlastet (punktuelle finanzielle Belastung, welche hauptsächlich aus den Kosten des Bestattungsunternehmers zzgl. Verwaltungskosten besteht) und die Nutzungsrechte - i.d.R. 25 bzw. 30 Jahre - belastet (finanzieller Aufwand ist für einen langen Zeitraum). Dies geschah, da die Mehrzahl der Kostenarten Fixkosten für den Betrieb des gesamten Friedhofes darstellen wie z.B. die dauerhafte Grünflächenpflege und die Unterhaltung der Wege. Insoweit erfolgte eine Anpassung der Kalkulation an die geltende Rechtslage.
- Durch den Anstieg der kalkulatorischen Verzinsung und der Abschreibungen steigen die Gebühren für die Nutzungsrechte an, während die Begräbnisgebühren leicht sinken.
- In der Kalkulation wurde ein **Grünpolitischer Anteil** in Höhe von 10 Prozent berücksichtigt. Der Anteil schmälert entsprechend die Refinanzierung aus der Gebühr und belastet den allgemeinen Haushalt (bei 10% rd. 20 TEUR). Auch hier handelt es sich um eine Anpassung an die Rechtslage, da der Friedhof auch eine Funktion als städtische Grünanlage erfüllt.

Aufgrund der Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1) schlägt die Verwaltung folgende Gebühren für 2023 vor:

Bestattungsgebühren	2021 festgesetzt EURO	2022 festgesetzt EURO	2023 ermittelt EURO	2023 neu EURO
für Reihengräber				
- bei Personen bis zu 5 Jahren	410,00	410,00	406,52	400,00
- bei Personen über 5 Jahren	890,00	890,00	880,79	880,00
für Wahlgräber				
- bei Personen bis zu 5 Jahren	410,00	410,00	406,52	400,00
- bei Personen über 5 Jahren	890,00	890,00	880,79	880,00
für Urnen	400,00	400,00	398,39	398,00
für Ausgrabungen				
- bei Personen bis zu 5 Jahren	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand
- bei Personen über 5 Jahren	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand
für Ausgrabung von Urnen	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand
für Eingrabungen				
- bei Personen bis zu 5 Jahren	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand
- bei Personen über 5 Jahren	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand
für Eingrabungen von Urnen	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand
für Ein- und Ausgrabungen				
- bei Personen bis zu 5 Jahren	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand
- bei Personen über 5 Jahren	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand
für Ein- und Ausgrabungen von Urnen (auf demselben Friedhof)	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand

Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle und der Kapelle	2021 festgesetzt EURO	2022 festgesetzt EURO	2023 ermittelt EURO	2023 neu EURO
Leichenhalle				
- Gebühr je Tag	71,00	71,00	79,90	79,00
Kapelle				
- Gebühr je Benutzung	143,00	143,00	159,80	159,00

Gebühren für Nutzungsrechte und Gebühren für die Errichtung von Grabmälern				
Grabgebühren	2021 festgesetzt EURO	2022 festgesetzt EURO	2023 ermittelt EURO	2023 neu EURO
bei Reihengräbern				
- Personen bis zu 5 Jahren	500,00	500,00	995,12	500,00
- Personen über 5 Jahren	1.238,00	1.238,00	1.341,46	1.340,00
bei Urnengräbern	666,00	666,00	708,32	708,00
bei Wahlgräbern	1.335,00	1.335,00	1.450,31	1.450,00
bei anonymen Gräbern				
- Erdgemeinschaftsgrab	1.691,00	1.691,00	1.849,43	1.849,00
- Urnengemeinschaftsgrab	850,00	850,00	914,48	914,00
Gebühren für die Errichtung von Grabmälern	2021 festgesetzt EURO	2022 festgesetzt EURO	2023 ermittelt EURO	2023 neu EURO
- Grabtafel bis 0,25 m ²	30,00	30,00	30,00	30,00
- Denkmäler auf Reihengräbern sowie auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten bis 0,45 m ²	60,00	60,00	60,00	60,00
- Denkmäler auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten, 0,46 bis 0,60 m ²	95,00	95,00	95,00	95,00
- Denkmäler auf zweistelligen Wahlgrab- stätten, 0,61 bis 1,20 m ²	120,00	120,00	120,00	120,00
- Denkmäler auf Wahlgrabstätten in beson- derer Lage / bei einer Größe über 1,2 m ²	165,00	165,00	165,00	165,00

Stellt man die an die Stadt zu entrichtenden alten und neuen Gebühren einer Bestattung (Bestattungsgebühren / Nutzungsgebühren / Nutzung der Leichenhalle für 4 Tage) gegenüber, so ergibt sich folgendes Bild:

Grabbezeichnung	2021 festgesetzt EURO	2022 festgesetzt EURO	2023 ermittelt EURO	2023 neu EURO
Kindergrab	1.194,00	1.194,00	1.721,24	1.216,00
Reihengrab	2.412,00	2.412,00	2.541,86	2.536,00
Wahlgrab	2.509,00	2.509,00	2.650,71	2.646,00
Urnengrab	1.350,00	1.350,00	1.426,31	1.422,00

Die Bestattungs- und Grabgebühren für Bestattungen ohne Urnen im Aschengrabfeld (§ 18 Friedhofssatzung) werden – entsprechend der Regelung in der Friedhofsgebührensatzung – wie die Gebühren bei der anonymen Urnenbeisetzung erhoben.

Die Bestattungsgebühren in Rasengräbern entsprechen den Gebühren für Reihengräber. Die Grabgebühren in Rasengräbern entsprechen den Gebühren für anonyme Erdgräber. Bei einer Urnenbeisetzung in einem Rasengrab sind die Bestattungs- und Grabgebühren für Urnen zu entrichten.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Sachverhalt

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Sebastian Müller

Anlagen:

Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung Friedhof 2023 FB-I

Anlage 2: Kostenzusammenstellung Friedhof 2023 FB-I

Anlage 3: 27. Nachtrag zur Satzung

Deckungsgrad

Kostenträger	Ergebnis	Akt. Geb.	Diff.	in %	Vorschlag
Grabstätten für Erdbestattungen/(NR)					
Wahlgrab Sarg einstellig	1.450,31	1.335,00	115,31	8,6%	1.450,00
Reihengrab Sarg	1.341,46	1.238,00	103,46	8,4%	1.340,00
Rasengrab	1.849,43	1.691,00	158,43	9,4%	1.849,00
Anonyme Erdgräber	1.849,43	1.691,00	158,43	9,4%	1.849,00
Kindergrab	995,12	500,00	495,12	99,0%	500,00
Urnengrabstätten					
Wahlgrab Urne	708,32	666,00	42,32	6,4%	708,00
Anonyme Urnengräber	914,48	850,00	64,48	7,6%	914,00
Verlängerung des Nutzungsrechts je Stelle und Jahr					
Wahlgrab Sarg einstellig	48,34	44,50	3,84	8,6%	48,33
Wahlgrab Urne	28,33	26,64	1,69	6,4%	28,32

Deckungsgrad

Begräbnisgebühren	Ergebnis	Akt. Geb.	Diff.	in %	Vorschlag
Wahlgrab/Reihengrab Sarg	880,79	890,00	- 9,21	-1,0%	880,00
Kindergrab (bis 5 J.)	406,52	410,00	- 3,48	-0,9%	400,00
Urnengemeinschaftsfeld	398,39	400,00	- 1,61	-0,4%	398,00

Aus-, Ein- und Umbettungsgebühren	Ergebnis	Akt. Geb.	Diff.	in %	Vorschlag
Ausbetten/Überführung auf anderen Friedhof (Erdbestattung)					nach tatsächlichem Aufwand
bei Personen bis zu 5 Jahren					nach tatsächlichem Aufwand
Ausbetten/Überführung auf anderen Friedhof (Urne)					nach tatsächlichem Aufwand
Umbetten auf demselben Friedhof (Urnbestattung)					nach tatsächlichem Aufwand

Deckungsgrad

Trauerhallengebühren	Ergebnis	Akt. Geb.	Diff.	in %	Vorschlag
Leichenhalle	79,90	71,00	8,90	12,5%	79,00
Friedhofskapelle	159,80	143,00	16,80	11,7%	159,00

Pos.	Bezeichnung	Aktiv	Buch.schl.	Wert	Friedhof	Bestattung	Trauerhalle	Verwaltung	Summe	Differenz
1	Personalkosten	1	P	87.352	-	-	4.368	82.985	87.352	-
2	Sachkosten	1	S	93.319	6.999	76.988	9.332	-	93.319	-
3	Pflegekosten durch Dritte	1	B	82.187	65.749	-	16.437	-	82.187	-
4	Umlagen	1	FH	73.648	73.648	-	-	-	73.648	-
5	Abschreibung		FH	15.068	-	-	-	-	-	- 15.068
6	Verzinsung		FH	30.367	-	-	-	-	-	- 30.367
7	Bestattungsgebühren		FH	- 128.567	-	-	-	-	-	128.567
8	Leichenhalle		FH	- 27.201	-	-	-	-	-	27.201
9	Kapelle		FH	- 14.721	-	-	-	-	-	14.721
10	Nutzungsrechte		FH	- 173.519	-	-	-	-	-	173.519
11	Gebühren Grabstein		FH	- 3.932	-	-	-	-	-	3.932
12	Ruherechtsentschädigung	1	FH	- 4.153	- 4.153	-	-	-	- 4.153	-
13	Mieten und Pachten	1	FH	- 1.440	- 1.440	-	-	-	- 1.440	-
14	Unterdeckung aus Vorjahren	1	FH	-	-	-	-	-	-	-
15	Abschreibungen	1	FH	15.281	15.281	-	-	-	15.281	-
20	Abschreibungen	1	TH	1.400	-	-	1.400	-	1.400	-
22	Zinsen	1	FH	19.779	19.779	-	-	-	19.779	-
27	Zinsen	1	TH	91	-	-	91	-	91	-

Summe		175.864	76.988	31.628	82.985	367.465	302.505
abzügl. Überkapazitäten FH			-				
abzügl. Verwaltungsgebühr					- 3.600		
gebührenf. Aufwand		175.864	76.988	31.628	79.385	363.865	

Umlageschlüssel Verwaltung 61,82% 27,06% 11,12% 100,00%

Umlage Verwaltung 79.385 49.075 21.484 8.826 -

	Friedhof	Bestattung	Trauerhalle
Summe Endkostenstellen	224.939	98.472	40.454
2023	224.939	98.472	40.454
2024	227.831	99.898	41.157
2025	229.735	101.544	40.157
Mittelwert	227.502	99.971	40.589

27. Nachtrag vom XX.XX.2022 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 27.05.1993

Auf Grund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen in seiner öffentlichen Sitzung am XX.XX.2022 folgenden 27. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 27.05.1993 als Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

I. Grabgebühren

1. Reihengräber

Personen	bis zu 5 Jahren	EURO	500,00
Personen	über 5 Jahre	EURO	1.340,00

2. Anonyme Beisetzungen

Erdgemeinschaftsgrab	EURO	1.849,00
Urnengemeinschaftsgrab	EURO	914,00
Aschenbeisetzungen ohne Urne im Aschengrabfeld	EURO	914,00

3. Wahlgräber

a) Nutzungsgebühr

Die Nutzungsgebühr je Grabstelle beträgt bei einer Nutzungsdauer von 30 Jahren	EURO	1.450,00
--	------	----------

b) Ausgleichsgebühr

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das Wahlgrab die Ausgleichsgebühr sofort zu entrichten. Sie ist nach der Zahl der notwendigen Jahre auf der Grundlage der Nutzungsgebühr anteilig zu berechnen.

<u>4. Urnengräber</u>	EURO	708,00
-----------------------	------	--------

5. Rasengräber

Personen	bis zu 5 Jahren	EURO	500,00
Personen	über 5 Jahre	EURO	1.849,00

II. Bestattungsgebühren

1. Reihengräber, Erdgemeinschaftsgrab, Rasengräber

Personen	bis zu 5 Jahren	EURO	400,00
Personen	über 5 Jahre	EURO	880,00

2. Wahlgräber

Personen	bis zu 5 Jahren	EURO	400,00
Personen	über 5 Jahre	EURO	880,00

3. Urnen

Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne oder die Aschenbeisetzung ohne Urne im Aschengrabfeld beträgt	EURO	398,00
--	------	--------

Mit den Gebühren werden abgegolten das Ausheben des Grabes, die Beisetzung des Sarges bzw. der Urne ohne Trägerstellung, das Schließen des Grabes und das Auflegen der Kränze und Blumen einschließlich der einmaligen Aufsetzung des Hügels.

Sind bei einer Wahlgrabstelle, an der die Nutzung wieder erworben ist, im Falle der Wiederbelegung besondere Vorarbeiten erforderlich (Abräumen von Bäumen, Grabsteinen, Einfassungen und dergleichen), so wird hierfür ein Zuschlag von 50 % zu den jeweiligen Bestattungsgebühren erhoben.

III. Gebühren für Umbettungen

Die Gebühren für Aus-, Eingrabungen und Umbettungen richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand.

IV. Sonstige Gebühren

a) Gebühren für die Benutzung einer Kammer in der Leichenhalle pro angefangenen Tag	EURO	79,00
b) Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, für die Trauerfeier	EURO	159,00

V. Gebühren für die Errichtung von Grabmälern und Grabeinfassungen

a) Grabtafeln (bis 0,25 m ² Ansichtsfläche)	EURO	30,00
b) Denkmäler auf Reihengräbern sowie auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten (bis 0,45 m ²)	EURO	60,00
c) Denkmäler auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten (0,46 bis 0,60 m ²)	EURO	95,00
d) Denkmäler auf zweistelligen Wahlgrabstätten (0,61 bis 1,20 m ²)	EURO	120,00
e) Denkmäler auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage und bei einer Ansichtsfläche über 1,20 m ²	EURO	165,00

Die Errichtung einer Grabeinfassung ist abgegolten, wenn gleichzeitig die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern erteilt wird. Wird eine besondere Genehmigung beantragt, so ist

- bei einstelligen Wahlgräbern, Reihengräbern sowie Urnengräbern die Gebühr nach V a)
- im Übrigen die Gebühr nach V b)

zu entrichten.

Die Gebührenhöhe bei liegenden Grabmalen oder Grababdeckungen richtet sich nach der Größe entsprechend den Buchstaben a) bis e).

§ 2

Dieser 27. Nachtrag tritt am 01.01.2023 in Kraft.



Vorlage

Datum: 17.10.2022
Vorlage FB III/4540/2022

TOP	Betreff Information über Gespräche mit dem Wupperverband zur Übertragung der Pflicht zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers
Beschlussentwurf: Der Ausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	08.11.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß der bundesgesetzlichen Regelung im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist Abwasser von den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu beseitigen, die nach Landesrecht hierzu verpflichtet sind. Die Abwasserbeseitigung umfasst u. a. das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser.

In Nordrhein-Westfalen ist nach Landeswassergesetz (LWG) die Abwasserbeseitigungspflicht im Gebiet von Wasserverbänden zweigeteilt. Vereinfacht dargestellt sammeln die Kommunen das Abwasser und leiten es fort und betreiben hierfür ein Kanalnetz und kleinere Sonderbauwerke. Der Wasserverband übernimmt das Abwasser, reinigt es und betreibt die größeren Sonderbauwerke im Kanalnetz. Die Schloss-Stadt Hückeswagen liegt vollständig im Gebiet des Wupperverbands.

Für die Stadt wird es zunehmend schwieriger, die stetig zunehmenden technischen und rechtlichen Anforderungen an die Stadtentwässerung zu erfüllen. Es wird insbesondere immer deutlicher, dass die personelle Ausstattung in der Abwasserbeseitigung im technischen Bereich unterdimensioniert ist. Dies konnte bislang durch die außerordentlich große Erfahrung der im technischen Bereich der Verwaltung und beim Bauhof beschäftigten Personen teilweise ausgeglichen werden, jedoch hat diese Verfahrensweise jetzt ihre Grenzen gefunden. Angesichts des allgemeinen Fachkräftemangels ist auch eine Ausweitung des Stellenplans in der Verwaltung und beim Bauhof leider kein Garant mehr dafür, dass weiteres, qualifiziertes Personal gewonnen werden kann.

Der Gebührenhaushalt erfährt beginnend ab 2023 deutliche Mehrbelastungen, die die Gebührenhöhe künftig beeinflussen. Das liegt an der Aktivierung der erheblichen Investitionen in das Kanalnetz (West III, Eschelsberg) und daraus resultierendem, dauerhaftem Aufwand. Weiterhin wird der Aufwand für Fachpersonal (Handwerker, Ingenieure) wie oben ausgeführt deutlich steigen. Hinzu kommen absehbare gesetzliche Veränderungen, die bisherige kalkulatorische Erträge senken und sich somit ebenfalls belastend auswirken.

Beim Wupperverband besteht ein hohes Interesse daran, Wasserwirtschaft aus einer Hand zu betreiben. Dies umfasst die Unterhaltung bzw. den Betrieb der Fließgewässer und Talsperren ebenso wie eine möglichst ganzheitliche Abwasserbeseitigung.

Der Landesgesetzgeber hat die Möglichkeit geschaffen, dass die Mitgliedsgemeinde eines sondergesetzlichen Wasserverbandes ihre Pflicht zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers für das gesamte Gemeindegebiet auf den Verband mit dessen Zustimmung übertragen kann (§ 52 Abs. 2 LWG). Die Schloss-Stadt Hückeswagen und der Wupperverband befinden sich seit einiger Zeit in Gesprächen zu diesem Thema.

Die Stadt und der Wupperverband kamen im Zuge dieser Gespräche zu dem Ergebnis, dass es ein lohnenswerter Weg ist, die Frage der Aufgabenübertragung intensiv zu betrachten und haben sich daher dafür entschieden, erforderliche Schritte vorzubereiten und Dokumente zu erarbeiten.

Sowohl der Wupperverband als auch die Schloss-Stadt Hückeswagen sind Einrichtungen des öffentlichen Rechts. Keiner der Beteiligten hat eine Gewinnabsicht, sondern beide haben Daseinsvorsorge zu betreiben, und das auf Dauer. Ein zu erwartender Effekt der Kanalnetzübertragung ist, dass die Übertragung mit einer nennenswerten Ausgleichszahlung an die Stadt einher geht und damit Gestaltungsspielraum für die Gebührenkalkulation eröffnet. Auch dies ist angesichts der schwierigen Haushaltssituation und der anstehenden Investitionen ein für die Stadt zusätzlich wichtiger Aspekt.

In der Sitzung wird der rechtliche und materielle Rahmen einer Übertragung erläutert, es wird dargestellt, welche Chancen die Zusammenarbeit auch für die Gebührenkalkulation bietet und wie das weitere Vorgehen sein könnte.

Finanzielle Auswirkungen:

bleibt abzuwarten

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Andreas Schröder